

anerkannt hat. Und so mag diese ehrenvolle und heilige Gabe Dir eine machtvolle Stärkung in Erfüllung der Dir auferlegten heiligen und ruhmvollen Bestimmung sein. In der heiligen Stadt Jerusalem, 1904 am 15. Tage des März."

Alexejew antwortete am 10. Mai aus Moskva: "Ow. Glückseligkeit, Allerglücklichster Gebieter! Mit herzlichster Ehrfurcht habe ich die Kunde von meiner Ernennung zum Kreuzträger des heiligen Grabes des Herrn entgegengenommen, sowie das Kreuz mit einem Teil des heiligen, lebensschaffenden Holzes. Diese christlichen Heiligtümer werden in unserer Mitte als ein Symbol der Rettung des Menschengeschlechtes bleiben, jetzt aber uns und der ganzen russischen Heeresmacht, die zur Verteidigung des heimatlichen Bodens vor dem Anfall der Ungläubigen bereitsteht, eine Bürgschaft des Sieges für den rechten Glauben über die Finsternis des Heidentums sein. Die Gebete der gerechten Väter beim heiligen, lebensbringenden Kreuze werden unsere Herzen in gegenwärtiger schwerer Zeit stärken, zu selbstlosem Dienst Gott, seinem Gesalbten, dem herrschenden russischen Zaren und dem teuren Vaterlande. Indem ich mich Eueren heiligen Gebeten anvertraue, bitte ich Euch, allerglücklichster Gebieter, den Ausdruck tiefster Dankbarkeit für das Geschenk dieses sichtbaren Beweises der Hilfe Gottes bei Erfüllung der mir auferlegten Bestimmung entgegenzunehmen."

Dazu bemerkte die Kreuz-Zeitung: Die gesperrten Stellen im Briefe Damianos zeigen dem Leser, was damit gemeint ist. Statthalter Alexejew ist unseres Wissens der erste vom Patriarchen von Jerusalem ernannte "Ritter des heiligen Grabes des Herrn", und ebenso dürfte Damianos der erste Patriarch von Jerusalem sein, der den Anspruch erhebt, daß Christus am Kreuz die Nachfolgerschaft ihm zuerkannt habe. Es liegt darin der Anspruch auf einen Primat in der griechischen Kirche, wie ihn, wenn gleich in weniger deutlicher Form, Jerusalem im vierten

Jahrhundert allerdings beanspruchte, den aber seither der Patriarch von Konstantinopel mit Glück bis auf den heutigen Tag behauptete... Da nun der gegenwärtige Patriarch von Konstantinopel mehr griechisch wie russisch ist, liegt die Vermutung nahe, daß in Rußland die Neigung besteht, Jerusalem gegen Konstantinopel auszuspielen."

Bücherschau.

Die Bergglocke. Monatschrift für siebenbürgisch-deutsche Literatur, Kunst und Aesthetik. Herausgeber: W. Hermann und Dr. F. Groß. Verantwortlicher Redakteur: Dr. F. Groß. Preis ganzjährig 6 K = 6 Mk. Druck und Verlag von F. Schmidt in Nept.

Das 4. Heft des I. Jahrgangs enthält: Über die Vertiefung des Christentums, von Dr. Franz Ober. Zwei Rosen, von Dr. F. Groß. Dämmerung, von W. Hermann. Im Paradies, von W. Hermann. Zigeunermusik, von Michael Bikel. Am See, von Richard Fuß. Julius Weiczky als deutscher Dichter, von Viktor Drendi-Hommenau. Sternschuppe, von E. Conner. Die Vermählung der Erde, von Dr. F. Groß. Abendlied, von Wolfgang Burghausen. Er gibt sich billig, von Fr. Rheindl. Der Königsreihe Tod, von Fr. Rheindl usw.

Einladung.

Zu der am 23. August l. J. nachmittags 4 Uhr in der ev. Kirche N. B. in Neustadt (Kronstädter Kirchenbezirk) abzuhaltenden Hauptversammlung des Allgemeinen Frauenvereines der ev. Landeskirche N. B.

Tagesordnung: 1. Bericht des Schriftführers über das Jahr 1903. 2. Verwendung der Einnahmen desselben Jahres. 3. Eventuelle Anträge und Mitteilungen.

Hermannstadt, am 16. Juli 1904.

Ch. v. Dietrich m. p., Vorsitzerin.

Prof. Fr. Helffenberger m. p., Schriftführer.

Sowen im Verlage von W. Krafft, Hermannstadt, erschienen:

Treue im Beruf.

Dier Betrachtungen

von

Michael Schuller.

(Sonderabdruck aus den Kirchlichen Blättern.)

Preis geheftet K - 25.

Durch W. Krafft, Hermannstadt, zu beziehen:

Michael Bikel, Durchs Lieb zur Andacht. Leicht ausführbare religiöselieder für gemischten Chor. Heft I K - 70. Heft II-IV a K - 80.

Eren und frei. Heimatklänge aus dem Lande der sieben Burgen, für Männerchor. Heft I K - 90.

Lebenslehre. Neue Jugendlieder, zweistimmig ohne Begleitung, für Schule und Familie. Heft I K - 90.

Verantwortlicher Herausgeber Hans Wagner, Hermannstadt,



Evangelische Prediger-Ornate und Paramente empfiehlt preiswürdig und gut

G. Herbert, Berlin

gegründet im Jahre 1828.

Talare von K 30- bis 58-

Barotts " " 5- " 7-

Niederlage bei

J. Schneider

Hermannstadt, Heltauergasse 5.

Dasselbst werden

Chorröcke (Krauseröcke), Dolmans u. Mentos

zu möglichst billigsten Preisen aus echtfarbigem schwarzem Tuch angefertigt, wo für tadellose Arbeit und Farben-Echtkeit garantiert wird.

Anweisung zum Massnehmen als auch Muster gratis und franko.



Erscheint jeden Mittwoch.

Administration: W. Krafft, Hermannstadt.

Kirchliche Blätter

aus der ev. Landeskirche N. B. in den siebenb. Landesteilen Ungarns.

Für das Inland: Halbjährlich K. 3.-. Evang. Wochenschrift für die Glaubensgenossen aller Stände. Für das Ausland: Halbjährlich Mk. 3.-. Mai-Okt., Nov.-April.

Inhalt: Gott in Christus. - Der neue Volksschulgesetzentwurf vom pädagogischen Standpunkt betrachtet. - Orgelreparaturen. - Ein Nachruf. - Nachrichten aus Schule und Kirche. - Bücherschau. - Anzeige.

Gott in Christus.

Einige saßen zusammen; es ist mir nicht mehr erinnerlich, wie das Gespräch auf das Christentum kam.

Da sagte der eine: Ich habe es schon auf der Schule meinem Religionslehrer gesagt, mein Gott steht mir zu hoch, als daß er sich in einem Menschen offenbaren könnte!

Der Sprecher sah nicht gerade darnach aus, als sei er von der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur so überwältigt, daß er deshalb jenes Wort gesprochen hätte. Auch hatte er vorher über manches, was unter Christen als schandbar gilt, mit mehr als Sachheit sich geäußert.

Ein Teilnehmer am Gespräch fragte, woraus er denn „seinen Gott“ erkenne.

Er erhielt natürlich die Antwort: Aus der großen, weiten, erhabenen Natur!

Und halten Sie das Leblose, halten Sie Stein und Wasser und Wolke und Holz für edler als das Lebendige, das, was sich regt und hat Triebe?

Das letzte ist edler.

Und ist das, was nur dumpfe Begierden oder nicht einmal sie hat, edler als das vernünftige Wesen, das sich Ziele steckt und zweckbewußt handelt?

Das letzte natürlich!

Soweit also sind wir einig, - und damit fällt ja wohl die Unwürdigkeit des Menschen, Gott zu offenbaren! Es wird sich nur noch fragen, ob Sie den selbstlosen, den - sagen wir einmal - „guten“ Menschen für würdiger halten, uns Gott darzustellen, oder einen, der in irgend einer anderen Beziehung hervorragend ist. Aber nicht wahr, er ist nicht so ganz töricht, der Sag: Gott in Christus, und diese Vorstellung nicht so ganz unwürdig des Erhabenen, das wir kennen und nennen?

N. Bonus: Zwischen den Zeilen. I, 3. Selbstverm 1899.

Der neue Volksschulgesetzentwurf vom pädagogischen Standpunkt betrachtet.

Die folgenden Ausführungen beabsichtigen, den Gesetzentwurf über die Abänderung des Volksschulgesetzes vom Jahre 1868, sowie des XVIII. G.-N. ex 1879 vom pädagogischen Standpunkt aus einer objektiven Kritik zu unterziehen. Um diesen rein pädagogischen Standpunkt fest zu umgrenzen, wollen wir von aller Rücksichtnahme auf das Verhältnis des Gesetzentwurfes zur Autonomie unserer ev. Landeskirche als der Erhalterin unserer Volksschulen absehen und auch die nationale Seite nur insoweit in den Kreis der Betrachtung hineinziehen, als dadurch die Frage der allgemeinen Bildung unmittelbar berührt wird. Zu dem wollen die nachstehenden Ausführungen, um die Betrachtung zu erleichtern und den Punkt, auf den es uns hier ankommt, schärfer hervorzuheben, zweierlei als gegeben voraussetzen: einerseits die durch G.-N. XVIII ex 1879 festgelegte Verpflichtung zur Erteilung des magyari-schen Unterrichts in sämtlichen Volksschulen des Vaterlandes, zweitens aber auch die in § 14 des vorliegenden Entwurfes umschriebene Zielsetzung dieses Unterrichts. Denn wenn hier als Ziel gesetzt wird, daß das Kind nichtmagyarischer Muttersprache sich die magyarische Sprache in dem Maße aneigne, „daß es seinen Lebensverhältnissen entsprechend seine Gedanken rein und korrekt magyarisch auszudrücken vermöge und außerdem fließend magyarisch lesen, richtig schreiben und rechnen könne“, so ist das im allgemeinen das in relativer Maßbestimmung gegebene Ziel, wie es überhaupt dem Unterricht in einer lebenden Sprache, sobald er einmal erteilt wird, gesetzt werden muß. Diese Zielbestimmung ist dehnbar und verengbar je nach dem konkreten Inhalt, der hinein gelegt wird, andererseits aber auch abhängig von dem allgemeinen Bildungsstand der betreffenden Zögling-skategorie, steigt mit diesem und fällt mit ihm, kann also in dieser relativen Fassung unbedenklich als gemeinsame Grundlage weiterer Erörterung angenommen werden. Unter diesen

Voraussetzungen glauben wir im folgenden nachweisen zu können:

1. Der neue Gesetzentwurf ergreift zur Erreichung seines Zieles — Förderung des magyarischen Sprachunterrichts in den Volksschulen mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache — verfehlte pädagogische Mittel.

2. Der Gesetzentwurf geht darauf aus, das allgemeine Bildungsniveau sämtlicher Volksschulen des Vaterlandes herunterzudrücken.

3. Der Gesetzentwurf inauguriert eine für unsre Zeit unerhörte unwürdige Beurteilung der Lehrarbeit und ebenso unwürdige Behandlung der Lehrer selbst.

1.

Der neue Gesetzentwurf ergreift zur Erreichung seines Zieles — Förderung des magyarischen Sprachunterrichts in den Volksschulen mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache — verfehlte pädagogische Mittel.

Fragen wir, welches im allgemeinen die Maßregeln sind, durch die eine Schulverwaltung die Förderung irgend eines Lehrgegenstandes anstreben kann, so wird uns zur Antwort: Zuweisung einer entsprechenden wöchentlichen Stundenanzahl, ein entsprechender Lehrplan, entsprechende fachlich-didaktische Befähigung des Lehrers. Nach allen drei Richtungen enthält der Gesetzentwurf teils überflüssige, teils direkt den magyarischen Unterricht schädigende Bestimmungen. Denn rücksichtlich der dem Magyarischen zuzuweisenden wöchentlichen Stundenanzahl hatte schon der G.-N. XVIII. ex 1879 die Verfügung getroffen, daß diesbezüglich der vom Kultusminister für die Gemeindegemeinschaften zu erlassende Lehrplan auch für die konfessionellen Schulen verbindlich sei. Eine weitere gesetzliche Bestimmung hierüber war also vom Standpunkt des staatlichen Obergewaltrechtes vollständig überflüssig. Ebenso hatte aber auch bezüglich der fachlich-didaktischen Befähigung der Lehrer zur Erteilung des magyarischen Sprachunterrichts derselbe G.-N. schon die vollständig genügenden Bestimmungen getroffen, und es hing nunmehr an der durch die Mitwirkung der k. u. Schulinspektoren an der Lehrerbefähigungsprüfung garantierten staatlichen Obergewalt, ob wirklich nur solchen Kandidaten die Lehrbefähigung zugesprochen wurde, die eine Gewähr zur entsprechenden Erteilung auch des magyarischen Unterrichts boten. Boten die Kandidaten nach dem Urteil der k. u. Schulinspektoren diese Gewähr nicht, so stand es in der Macht des letzteren, jenen die Lehrbefähigung zu verweigern, und es war Sache der konfessionellen oder sonstwie autonomen Schulbehörde, durch Verbesserung des Unterrichts in den Lehrerseminarien einen entsprechenderen Erfolg der Befähigungsprüfung auch bezüglich der magyarischen Sprache und des Unterrichts in ihr zu erzielen. Also auch hier war eine gesetzliche Novelle vollständig überflüssig. Aber die im vorliegenden Gesetzentwurf ent-

haltene Abänderung der bisherigen Bestimmungen ist — wenigstens bezüglich der Lehrerbildungsanstalten mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache — direkt pädagogisch schädigend. Bisher wurde in unserm Vaterland allgemein die praktische Unterrichtsvorbereitung der Schulamtscandidaten in den vierjährigen Schulkurs selbst hineinverlegt (Übungsschule) und am Schlusse des vierten Schuljahres die Lehrbefähigungsprüfung abgehalten. Der neue Gesetzentwurf teilt diese Prüfung und verlegt den ersten Teil als „Grundprüfung“ an das Ende des vierten Schuljahres. Der zweite Teil, als „Fachprüfung“ dagegen soll vor einer staatlichen Prüfungskommission nach ein- bis zweijährigem provisorischem Unterricht an einer Volksschule abgelegt werden und enthält Glaubens- und Sittenlehre, Pädagogik und Methodik (in der Unterrichtssprache der Anstalt), magyarische Sprache und Literatur, vaterländische Geschichte und Geographie mit Verfassungskunde (in magyarischer Sprache). Inwieweit diese fortgeschrittenen Kulturländern, wie Österreich und Deutschland, nachgeahmte Einrichtung für die staatlichen, resp. magyarischen Lehrerbildungsanstalten von Nutzen sein wird, soll hier nicht weiter erörtert werden, doch liegt der Hinweis darauf nahe, daß nach demselben Vorbild schon das 1868-er Volksschulgesetz eine ähnliche Einrichtung getroffen hatte, die praktische Erfahrung aber in sämtlichen Lehrerbildungsanstalten des Vaterlandes, staatlichen wie kommunalen und konfessionellen, dazugesührt hat, stillschweigend über diese Bestimmung hinaus, die Lehrerbefähigungsprüfung einheitlich direkt an den Schluß des vierjährigen Schulkurses zu verlegen. Für die Zöglinge der nichtstaatlichen, d. i. der Lehrerbildungsanstalten mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache aber liegt in dieser Abänderung pädagogisch-methodisch eine schwere Schädigung. Es mag zwar zugegeben werden, daß in der Nötigung zur Ablegung der Prüfung einzelner Lehrgegenstände in magyarischer Sprache zugleich eine gewisse Nötigung zur Übung der magyarischen Sprachfähigkeit liegt — obwohl auch hier gewiß das Einpausen des Lehrstoffes in einer dem Zögling innerlich doch fremden Sprache nur zu einer mechanischen Aneignung führen kann — aber dieser Vorteil wird durch die allgemeine Schädigung dieser Einrichtung völlig zu Nichte gemacht. Nehmen wir den Fall, daß ein Zögling die Grundprüfung an seiner (nichtmagyarischen) Anstalt abgelegt hat und nun zum ein- bis zweijährigen praktischen Dienst an eine Volksschule abgeht. Vor ihm steht die Lehrbefähigungsprüfung, die zur Hälfte in magyarischer Sprache abzulegen ist. Während er an der Lehrerbildungsanstalt regelmäßigen Unterricht in magyarischer Sprache erhielt, versagt für ihn diese Quelle der Belehrung völlig. Denn wer die Sprachverhältnisse in den von Nichtmagyaren bewohnten Gegenden des Vaterlandes kennt, weiß, daß hier ein magyarisches Wort vernimmt. Wenn also der junge Lehrer nicht etwa geflissentlich die Gesellschaft des Notärs

aussucht — der doch auch anders zu tun hat, als dem Lehrer magyarische Konversationsstunden zu geben — so wird die in der Lehrerbildungsanstalt vorhandene lebendige Sprachanregung bald verstiegen und der Lehrer wird immer mehr auf das Buch und auf das Auswendiglernen als Prüfungsvorbereitung angewiesen. Dazu kommt die erhebliche Arbeit in der neuen, nach allen Seiten schwierigen Berufstätigkeit: wie mag es in der Seele eines also vielgeprüften und doch noch vor der Prüfung stehenden armen Schulamtscandidaten aussehen? Mit welcher innern Einheit und Selbständigkeit wird er vor die Prüfungskommission treten? Zerrißene, halbe Arbeit, mechanisch angeeignete Kenntnisse in dem Berufe gerade, wo aller Berufserfolg auf dem einheitlichen, selbständigen Können beruht. Was sonstwo — wo das praktische Übungsjahr tatsächlich nur der praktischen Übung und fachlichen Vertiefung dienen kann — vielleicht zum Segen gereicht, wird hier, wo die sprachliche Schwierigkeit die Prüfungsvorbereitung unter den gegebenen Verhältnissen von Monat zu Monat immer peinlicher macht und den Schulamtscandidaten zwischen der ihm fremden Sprache und der praktischen Unterrichtsarbeit hin und her zerrt, zum Verderben bringenden, innerlich zerstörenden Unsegen.

Geradezu den magyarischen Unterricht selbst schädigend jedoch ist die im Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung über den Lehrplan des magyarischen Sprachunterrichts. Während nach § 16 des Entwurfes die Feststellung des Lehrzieles und Lehrplanes der übrigen Lehrgegenstände der schulerhaltenden konfessionellen Behörde überlassen wird, behält § 15 die Feststellung des Lehrplanes der magyarischen Sprache für sämtliche Schulen dem Kultusminister vor. Wenn es schon im allgemeinen bedenklich ist, von so hoher Stelle einen Lehrplan für Volksschulen zu erlassen, der sich doch den verschiedensten Einzelverhältnissen anzupassen hat, so hat gerade mit dem magyarischen Sprachunterricht in nichtmagyarischen Volksschulen das Kultusministerium von jeher eine unglückliche Hand gehabt. Der auf Grund des XVIII. G.-N. ex 1879 vom Kultusministerium herausgegebene Lehrplan für Volksschulen mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache ist nach dem Urteil aller Sachverständigen geradezu das schwerste Hindernis für den Fortschritt des magyarischen Unterrichts gewesen, da er diesen nur als Anhängsel zum Muttersprache- und Heimatkundeunterricht behandelte. Zudem waren wenigstens für die deutschen Volksschulen die darin empfohlenen Hilfsmittel methodisch so rückständig und durch die buchstabenmäßig grammatifizierende Methode den Unterricht so ertötend, daß man getrost alle Klagen über die Erfolglosigkeit des magyarischen Unterrichts zum guten Teil auf diesen vom Kultusministerium s. B. herausgegebenen Lehrplan schieben kann. Es ist vor kurzem in einem heimischen Blatte (S.-D. Tageblatt Nr. 9278 vom 29. Juni) eingehend dargelegt worden, wie schließlich unsere Volksschule aus eigener Kraft sich für diesen ihr nun einmal aufgezwungenen Lehrgegen-

stand eingesetzt und durch Schaffung von brauchbaren Lehrbüchern, durch Konferenzen, Fortbildungskurse usw. einem methodisch und theoretisch gut fundierten Unterricht in der magyarischen Sprache freie Bahn gebrochen hat. Und nun soll wieder der „Segen von oben“ kommen! Wie wird der aussehen? Wie wird der Altent Staub vom grünen Tisch mit ein paar durchgefickerten oder angeflogenen pädagogischen Floskeln verziert?! Und wenn auch, wenn dieser ministerielle Lehrplan ausnahmsweise pädagogisch-methodisch an sich brauchbar wäre, so liegt doch in dieser Isolierung des einzelnen Gegenstandes eine schwere Schädigung ebenso dieses Gegenstandes wie der Schularbeit überhaupt. Wir sind doch wohl Gottlob auch in Ungarn darüber hinaus, daß man den Unterricht in der Volksschule als ein mechanisches Übertragen und Einprägen einzelner Wissensbrocken ansieht. Der Einheit der Persönlichkeit, die durch die Schule erzogen werden soll, wird die Einheit des in sich zusammenhängenden Lehrstoffes entgegengestellt, von dem aus die die Einheit der Person bildenden Vorstellungsgruppen gewonnen werden sollen, die zum einheitlichen Wollen, zum Charakter führen. Daher in allen Kulturländern immer lauter die Forderung eines Lehrplans *systematis*, in dem alle Gegenstände auf sich bezogen, mit einander verbunden, einander unterstützend und fördernd verbunden werden. Hat man im ungarischen Kultusministerium noch nie etwas vom pädagogischen Zentralbegriff der Apperzeption, noch nie etwas von „Lehrplansystem“ gehört? Offenbar nicht, sondern nach dem vorliegenden Gesetzentwurf scheinen die Referenten direkt aus der Polizeidivision des Innenministeriums herübergeholt worden zu sein. Denn nur so ist es denkbar und verständlich, daß ein Gegenstand, u. zw. der, der doch dem Kultusministerium am meisten am Herzen liegt, aus dem ganzen Komplex der Unterrichtsgegenstände herausgehoben und isoliert für sich mit einem Lehrplan beglückt werden soll, d. i. daß er allen Beziehungen zu dem übrigen Unterricht Lehrplanmäßig entzogen, aller innern Unterstützung durch die andern Gegenstände beraubt und dadurch, statt in den Mittelpunkt gerückt — in die Ecke gestellt werden soll.

Statt dessen aber, statt der simplen Überlegungen und Maßregeln wie sie dem simplen Schulmeisterstande zu entspringen pflegen, wendet der Gesetzentwurf andere, höherer Staatsweisheit entsprungene Maßregeln an, Maßregeln der Polizei. Wozu auch sich mit pädagogischem Kleinkram abplagen, es genügt, die Peitsche hochzuhalten, und die Sache geht. Von Zeit zu Zeit besucht der k. u. Schulinspektor die Schule und untersucht in Anwesenheit des Obergewaltrichters oder Bürgermeisters, ob der Lehrer nicht etwa den Unterricht in der magyarischen Sprache vernachlässigt (§ 41). Ist dies nach seiner Meinung der Fall, so wird der unglückliche Lehrer, wenn die Vernachlässigung absichtlich erfolgt ist, durch den Verwaltungs-

ausschluß im Disziplinarweg von Amt und Brot gejagt (§ 41), ist es nur aus Unkenntnis oder Unfähigkeit geschehen, so wird er pensioniert oder abgefertigt. Über diesen Paragraphen wird unten weiter die Rede sein. Hier nur so viel: Wie in der Schule selbst der Stock nicht die ultima ratio, sondern den Zusammenbruch der Erziehung bedeutet, so zeigt in der Schulverwaltung die Anrufung des Staatsanwaltes an, daß das Vertrauen auf die rechte innere Organisation des Unterrichts nicht vorhanden ist. Schreiber dieser Zeilen ist noch zu tief mit der Lehrarbeit ver wachsen, als daß es ihm möglich wäre, über eine solche Lösung der Organisation des Unterrichts auch nur ein Wort noch zu verlieren.

Wir schließen diesen Abschnitt: Die im Gesetzentwurf ergriffenen Mittel und Maßregeln zur Förderung des magyrischen Unterrichts in den Volksschulen sind zum Teil überflüssig, weil schon bis jetzt gesetzlich festgelegt, teils verfehlt, unnütz und unwürdig.

Orgelreparaturen.

Es wiederholt sich so oft, daß Kirchengemeinden ihre alte versagende Kirchenorgel wegen Mittellosigkeit durch herumstreifende Kurpfuscher im Orgelbaufache herstellen lassen. Zumeist sind diese sogenannten „Orgelbauer“ stellenlose Musikanten, musikalisch beanlagte Tischler, den Orgelfabriken entsprungene oder von dort abgeschobene unlautere Elemente, ja sogar nur in der Schule sitzen gebliebene Musikszöglinge, die sich weder um die Grundbedingungen noch um regelmäßige Ausübung des Berufes jemals bekümmert haben und auch nicht gesonnen sind, ihren ziellosen Vagantenfinn in ein bürgerlich solides Sitzfleisch zu bannen. Sie besitzen nicht einmal das zur Orgelreparatur unumgängliche Werkzeug und Material, ja kennen es kaum den Namen nach, — sie haben gar keine Erfahrung und keine Orientierung über die ungezählten Abarten der Anlage, der Mechanik, der Pfeifenkonstruktion, — sie stehen bei einer jeden ihrem Geldbedürfnis verfallenen Reparatur vor stets neuen Rätseln der Orgelbaukunst, — aber sie bringen endlich die alte Tonmaschine dennoch irgendwie in den gewünschten Trab, — sie klingt und schreit ja wieder! — und die arme Gemeinde freut sich um das zwar mühselig gebrachte, aber vermeintlich so billige Opfer heute, ohne sich um das morgen zu bekümmern.

Wohl scheint dies und das dem Organisten nicht ganz nach seiner Erwartung geraten zu sein, — aber die Kollaudierungskommission sieht ja doch die Bälge arbeiten, hört sie sogar zugleich (!) mit der spielenden Orgel, — sieht und hört, wie jeder Griff in die Tasten sich in Orgelton umsetzt, — sie sieht und hört es, wie jedem neuen Registerzug immer neue Töne in den Kirchenraum entbrausen und kurz und gut: die Orgel wird kollaudiert und bezahlt.

Das ist nun das „heute“ für Orgel, Gemeinde und „Orgelbauer“; wie wird sich aber das „morgen“ gestalten? Für den „Orgelbauer“ unter allen Umständen nur vorteilhaft! Hat er doch überhaupt nichts regelrecht gelernt, und seine ganze Kunst hat ihn weder Studium noch Mühe, weder Zeit noch Lehrgeld gekostet. Im Gegenteil, — das Lehrgeld bezahlen ja die armen Kirchengemeinden, auf deren Kosten er sich allmählich in der Orgelstruktur einigermaßen auszukennen lernt, während er es nie dazu bringt, an die Gebrechen der Orgel kunstgerecht heranzutreten und sie mit sicherem Erfolg für die Dauer zu beseitigen! Er verschafft sich noch während des „heute“ empfehlende Anerkennungsdokumente und sorgt dafür, daß der Ruf von seiner Geschicklichkeit und staunenswerten Billigkeit überall hin dringt, wo verdorbene Orgeln und Armut seiner harren und ihm Lebensunterhalt bieten. Kommt aber dann für Orgel und Gemeinde das unaufhaltsame „morgen“ und beginnt das Instrument neuerdings von Tag zu Tag mehr zu versagen, so steht die Gemeinde vor der Alternative, entweder darauf einzugehen, was ihr der Kurpfuscher jetzt wieder weiß macht und ihm die Orgel als ständige Melkkuh bis an ihr seliges Ende herzuhalten, — oder einen wirklichen Orgelbauer zu berufen, dessen Arbeit jetzt freilich eine unvergleichlich kostspieligere sein wird, als wenn sie ihm gleich anfangs übertragen worden wäre. Der muß doch jetzt nicht nur die alten Gebrechen, die sich im Lauf der Zeiten von selbst eingestellt und durch den Kurpfuscher erst recht gründlich verpaßt worden sind, mühsamer, als es früher hätte geschehen können, beheben, sondern überdies auch noch alle die schädlichen Spuren einer ungeübten und gewaltsamen Hand — wenn dies überhaupt noch möglich ist! — vollständig austilgen.

Wer sich im Zusammenhang der vier Hauptsysteme (Windwerk, Windladen, Mechanik und Pfeifenwerk), aus denen sich die Orgel zusammensetzt, auskennt und mit der Bestimmung ihrer zahllosen Bestandteile vertraut ist, der weiß es gut, wie die ungestörte Leistungsfähigkeit der Orgel von einer Menge von ganz geringfügigen, an sich höchst unscheinbaren Einzelheiten abhängt, von filigranen Dingen und Dingerchen, deren genaue Fertigung aus entsprechenden Materialien, passendste Einfügung an Ort und Stelle, präzise eigene Arbeitsverrichtung und ebenso gleichmäßige wie ungehemmte Wechselwirkung nur von der kundigen und zugleich ehrlichen Hand des Fachmanns so besorgt werden kann, daß sie zur beständigen und auf Dezennien gesicherten Entfaltung der musikalischen Aufgaben der Orgel unfehlbar ineinandergreifen. Und nun stelle man sich vor, wie unsicher und unbeholfen hier in dem Gewimmel der mechanischen Bestandteile die unerfahrene Hand herumtastet, um irgend einen Fehler ausfindig zu machen, der je nach der besonderen Konstruktionsart der Orgel auch an sich ganz neue, besondere Erscheinungen und Merkmale bieten wird, an denen den Sitz und das

Wesen des Übels sofort zu erkennen, eben noch keine Routine hilft! Es ist klar, daß jemand, den nicht die zielbewusste, auf alle Orgelbausysteme der Vergangenheit und Gegenwart sich erstreckende Leitung eines Fachmanns zur selbstständigen Arbeit befähigt, erst an jeder ihm preisgegebenen Orgel die notwendigen Einblicke und Erfahrungen sammeln wird, um ihren Gebrechen doch irgendwie beikommen zu können. Ob ihn aber dabei immer der ehrliche und von genügender Kapazität gerichtete Wille leiten wird, das Wesen der neu erschanten Eigenheiten einer Konstruktion so zu erfassen, daß sich von ihm eine korrekte, sichere und auch dauerhafte Wiederherstellung der verdorbenen, ihm bisnoch ganz unbekanntes mechanischen Einrichtungen und ihrer Arbeitsleistung denken ließe, ist doch sehr fraglich. Und selbst wenn alles wieder in Gang gekommen ist, so wird die Reparatur dennoch weder stilmäßig noch von Dauer sein. Die Möglichkeit droht immer, daß die reparierte Orgel für den Augenblick sehr befriedigend entsprechen, dennoch aber schon durch die eben vorgenommene Reparatur selbst die Keime einer völligen Zerfetzung aufgenommen haben kann. So wird sich der Bonus einer zufriedenstellenden Kollaudierung zum feierlichen Beginn des versteckten unaufhaltbaren Siechtums verwandeln. Und dies ist in der Regel das „morgen“ solcher „Orgelreparaturen.“

Was folgt daraus? Es geht doch wohl nicht an, Orgelreparaturen Leuten zu übertragen, die keine sicheren Beweise von Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit beibringen können. Leistungsfähig ist hier nur der Fachmann, der aber auch nur dann Vertrauen verdient, wenn er auf Beweise von der Haltbarkeit seiner Arbeit hinweisen kann. Auch Orgelbauer hat es schon genug gegeben, die Werke ohne Bestand fertigten und die die Unkenntnis der Leute im Orgelbau insbesondere bei Orgelreparaturen maßlos ausnützten. Die Fälle sind nicht selten, daß die umfangreichsten und kostspieligsten Reparaturen als unumgänglich vorgepiegelt und kontraktlich vereinbart wurden, wo außer einer gründlichen Reinigung und Stimmung des Pfeifenwerks kaum mehr zu tun war, als die Stellschrauben richtig zu drehen und einige Spiel- und Pedalfedern zu ersetzen. Darum ziehe man außer dem Orgelbauer noch einen musikalischen Sachverständigen zu Rate, der den Umfang der Reparaturarbeiten zu kontrollieren, den Kostenaufschlag zu überprüfen und die Ausführung der Reparatur zu kollaudieren hat. Und nicht nur um die Kirchengemeinden vor der Ausbeutung durch unberufene „Stimmer und Reparatoren“ zu bewahren, sondern um dabei auch den musikalischen Anforderungen der Neuzeit nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, versäume man doch nie die Hilfe eines solchen Sachverständigen, dessen Kunstsinne die Pläne des Orgelbauers durch den Hinweis auf wirkungsvollere und vielleicht um gleichen Preis erreichbare Umgestaltungen vorteilhaft zu ergänzen immer sich bemühen wird. Und ein solcher Orgelkundige wird sich auch durch Atteste von

etlichen Presbyterien über wohlgelungene und billige Reparaturen ihrer Orgeln kein X für ein U vormalen lassen, sondern sich vom Zustand dieser „reparierten“ Werke persönlich überzeugen, bevor es für viele andere zu spät geworden.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Nachruf.

Am 21. d. M. ist in Weimar so still, wie sie gelebt, gestorben die älteste Schwester des Sophienhauses, Ida Lichtwer, auch uns hier wohlbekannt, da sie bald nach der Gründung unserer Krankenpflegeanstalt mit Erlaubnis der Frau Großherzogin Sophie ein Jahr lang an der Einführung unserer Schwestern in die neue, ungewohnte Arbeit tätigen und erfolgreichen Anteil genommen. Sie kam damals aus einer schweren Stellung, die sie lebhftig gehabt. Auf der Rhön, unter einer sehr armen Bevölkerung, war eine Typhusepidemie ausgebrochen und ihr die Aufgabe geworden, tätigen Anteil zu nehmen an der Bekämpfung des bösen Feindes. So diente ihre Hieherkunft gleichzeitig ihrer Erholung und der Befestigung der Schwestern unserer Anstalt im Geist der Hingebung an den hohen Beruf, dem sie sich gewidmet, durch Beispiel und Unterweisung. Dieselbe Aufgabe hat sie an ihnen auch später erfüllt, an allen, die von hieraus in das Sophienhaus gesandt wurden. Als das Alter ihr die Pflegearbeit erschwerte und zuletzt unmöglich machte, blieb sie doch dem Hause treu und wählte sich als neues Arbeitsgebiet die Leitung und den Haushalt des Feierabend- und Erholungsheims der Sophienhauschwestern in Böckershausen (das unserer Anstalt noch immer fehlt). Dorthin ging sie, sobald der Frühling die ersten Knospen trieb, und baute das Gemüse und zog die Blumen, mit denen sie dann die zur Erholung nachrückenden Schwestern bis in den Herbst hinein erfrischte. — Eine liebe, treue, stille Seele und glücklich in ihrem Berufe, ruht sie nun von ihrer Arbeit auf dem schönen Friedhof von Weimar an dem Platz, der die heimgegangenen Schwestern noch einmal sammelt, eine stille Gemeinde, willig folgend dem Rufe dessen, dem sie im Leben gedient. „Der liebenden Erinnerung verklärt sich der Mensch.“ Auch wir hier rufen der Heimgegangenen in dankbarer Erinnerung nach: Ruhe sanft in Gottes Frieden!

Nachrichten aus Schule und Kirche.

Pfarrerspräsentation in Alzen. Einen äußerlich und innerlich sonnigen Tag bezeichnete der 20. Juli l. J. für die stattliche Gemeinde Alzen. Galt es doch, ihren neuen Pfarrer, Heinrich Schuster, der, bisher Gymnasialprofessor in Keen, ihrem eigenen Fleische und Blute entsprossen, sein Lebenslang mit ganzem Herzen an ihr gegangen war, nach 37-jähriger Abwesenheit nun wieder ganz zu einem Thronen zu machen und durch die feierliche Handlung der Präsentation in sein neues, bedeutungsvolles Amt einzusetzen. Die Gemeinde hatte Festschmuck angelegt und geleitete des Morgens

Bücherschau.

Religionsgeschichtliche Volksbücher für die deutsche christliche Gegenwart, herausgegeben unter Mitwirkung namhafter akademischer und praktischer Fachleute von Lic. theol. Friedrich Michael Schiele, Marburg. 1. Heft: Die Quellen des Lebens Jesu von Prof. D. Paul Wernle, Basel. 1.—10. Tausend. Gebauer-Schwesche. Halle a. S. 1904. 8°. 89 S. Preis 40 Pf.

Ein beachtenswertes, neues Unternehmen, das die Ergebnisse theologisch-religionsgeschichtlicher Forschung popularisieren will indem zu dem billigen Preise von 40 Pf. von Fachleuten über einschlägige Fragen orientierende Abhandlungen geboten werden. Wenn auch in den weiteren Heften so viel und alles so anziehend, klar und allgemeiner verständlich gegeben wird als hier, dann wird dies Unternehmen wirklich seine Aufgabe erfüllen und das Interesse für die theologische Wissenschaft in weite Kreise hineintragen. Da es unter den modernen Theologen viele gibt, die schon Beweise ihrer Befähigung zu volkstümlicher Darstellung geliefert haben,

so ist zu hoffen, daß auch die Verfasser der weiteren Hefte nicht hinter Wernle zurückbleiben werden. Dieser hat es in dem vorliegenden Büchlein vorzüglich verstanden, Laien in die Quellen des Lebens Jesu einzuführen, und hat ihnen damit den Weg gezeigt, auf dem sie zur geschichtlichen Verantwortung der Frage: Wer war Jesus? gelangen können. Die Fachleute werden den Ausführungen nicht überall zustimmen, aber Wernle ist ehrlich genug, die Grenzen und Lücken seiner Wissenschaft einzugestehen, und wir dürfen nicht vergessen, daß ohne das subjektive Moment solche Schriften von irgendwelchem Wert überhaupt nicht zustande kommen könnten. — Wir empfehlen das Unternehmen bestens und wünschen ihm einen erfreulichen Fortgang. —r.

Briefe und Sendungen für die Redaktion sind zu richten: An den Josefstädter Prediger Hans Wagner, Herausgeber der „Kirchl. Blätter“ Hermannstadt, Lutherhaus.

Erscheint jeden Mittwoch.

Administration: W. Krafft, Hermannstadt.

Kirchliche Blätter

aus der ev. Landeskirche A. B. in den siebenb. Landesteilen Ungarns.

Für das Inland:
Halbjährlich K. 3.—
Mai—Okt., Nov.—April.

Evang. Wochenschrift für die Glaubensgenossen aller Stände.

Für das Ausland:
Halbjährlich Mk. 3.—
Mai—Okt., Nov.—April.

Inhalt: Lutherworte. — Der neue Volksschulgesetzentwurf vom pädagogischen Standpunkt betrachtet. — Orgelreparaturen. — Aus der Rede des Kultus- und Unterrichtsministers Albert v. Berzevich bei Verhandlung seines Ressortbudgets. — Nachrichten aus Schule und Kirche. — Anzeigen.

Buchhandlung W. Krafft in Hermannstadt.

Lutherbibeln.

Durchgesehen im Auftrage der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz.

Württembergische Ausgabe, mit Apokryphen, 8 Tafeln biblischer Karten, Wortregister, Zeitafeln und Perikopenverzeichnis:

16° Taschenformat 167×105 mm in Lederleinen geb. mit runden Ecken (Nr. 91) K 1.56.

Dieselbe, feine Ausgabe auf extradünnem, sehr zähem Papier in Safranleder geb. (Nr. 89) K 5.76.

Mitteloctaformat 207×128 mm [für den Schulgebrauch] in Ledertuch geb. (Nr. 62) K 2.52.

Dieselbe in Leder fein gebunden mit Goldschnitt, in Futteral (Nr. 68) K 7.20.

Großoktaformat 230×148 mm in Ledertuch geb. (Nr. 82) K 3.12.

Dieselbe [Traubibel] mit Trauwidmung und Familienchronik in Leder geb. mit Rücken- und Deckenvergoldung, in Futteral (Nr. 42) K 4.92.

Dieselbe in Leder fein gebunden mit Goldschnitt, in Futteral (Nr. 49) K 9.—.

Klein Quartaformat 270×187 mm [mit Familienchronik], in Ledertuch geb. (Nr. 422) K 4.80.

Caussteinsche Ausgabe, mit Apokryphen, Lutherbild, Episteln und Evangelien, Perikopenverzeichnis, Bibel-Lesezettel, Sach- und Worterklärungen:

Mitteloctaformat 200×125 mm, Halblederband, schwarz, mit Kalikoüberzug (Nr. 3) K 3.—.

Dieselbe, Chagrinband, schwarz, Goldschnitt (Nr. 5) K 5.70.

Großoktaformat 230×155 mm, Halblederband, schwarz, mit Kalikoüberzug (Nr. 22) K 3.84.

Dieselbe, Ganzlederband, schwarz, Goldkreuz und Kelch (Nr. 24) K 4.80.

Ausgabe der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft, ohne Apokryphen:

16° Taschenformat, Leinenband (Nr. 111) K 1.10.

Mitteloctaformat, Lederleinenband, 8 Karten (Nr. 131) K 1.40.

Oktavaformat [mit Familienchronik], Lederleinenband, 8 Karten (Nr. 142) K 2.40.

Großoktaformat, Lederband, 8 Karten (Nr. 163) K 5.—.

Das neue Testament.

Durchgesehen im Auftrage der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz.

Württembergische Ausgabe, mit Psalmen und 5 biblischen Karten:

32° Kleines Format 130×80 mm [mit Widmung für Konfirmanden] in Lederleinen geb. (Nr. 259) K —.54.

Taschenformat 150×96 mm mit Fußnoten und Parallelstellen in Lederleinen geb. (Nr. 522) K —.96.

Ausgabe der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft:

32° Kleines Format, ohne Psalmen, Leinenband (Nr. 229) K —.25.

32° Kleines Format mit Psalmen, Leinenband, 4 Karten (Nr. 231) K —.40.

Verantwortlicher Herausgeber Hans Wagner, Hermannstadt, Lutherhaus. — Druck und Verlag von W. Krafft, Hermannstadt.

Lutherworte.

Nur das Werk soll gut heißen und sein, welches auf Gottes Gebot geschieht, nicht aber, weil es mich oder dich gut dünkt, vor der Welt und Vernunft köstlich scheint, groß, lang und schwer ist, oder weil man große Andacht und gute Meinung dabei hat, nein, es soll seine Güte und seinen Adel nur davon haben, daß es in Gottes Gebot einhergeht. Die irrigen falschen Geister aber wollen nicht von Ihm hören, was Er ihnen sagen und verkünden läßt, sondern wollen Ihn lehren und meistern, wie Er's mit ihnen machen soll. Er wird's aber nicht tun, denn Er ist nicht der Mann, der sich in den Bart greifen läßt und einem jeden etwas besonderes anrichtet oder um deinetwillen ein neues Evangelium und neue Offenbarung gibt.

Die Welt aber ist voll von den schädlichen, freien, frehlen, gottlosen Heiligen, welche durch ihr gutes Leben Gottes Namen schlimmer besudeln, als alle andern mit ihrer Bosheit. Die aber nenn ich hoffärtige Heilige und des Teufels Märtyrer, welche nicht sind, wie andre Leute: Grad als wären sie keine Sünder und böse Kerle, wollen sie die Bösen und Ungerechten nicht dulden oder mit ihnen zu schaffen haben, damit man nicht sage: o der geht mit solchen um — ich hätt ihn für viel frömmere gehalten. Erkennen nicht, daß Gott ihnen deshalb mehr Gnade verliehen hat, damit sie mit eben dieser Gnade dienen sollen und sie gleich wieder austeilten und mit ihr wuchern, d. h. sie sollten für die andern bitten, ihnen raten, helfen, kurz ihnen das tun, was Gott ihnen selbst getan hat, der ihnen seine Gnade umsonst gegeben und sie weder verachtet noch gerichtet hat. Denn allein Gottes Name ist heilig, fromm und gut, wir sind alle in gleicher Weise Sünder vor Ihm, einer wie der andre, ohne Unterschied. Und wenn jemand etwas vor dem andern voraus hat, so ist es nicht fein, sondern allein Gottes Eigentum. Die Hoffärtigen aber fahren zu und lassen die Gnade nicht nur unfruchtbar bei sich liegen, sondern verfolgen gar

noch mit ihr diejenigen, denen sie mit ihr helfen sollten. Wer aber so etwas tut, ist ein Dieb der Ehre Gottes.

Wenn sie nun aber sagen hören, daß Gott allein der Name und die Ehre gebühre, dann stellen sie sich fein an und betrügen sich selbst noch mehr mit falschem Schein, indem sie vorgeben: In allem, was sie tun, wollen sie nur Gottes Ehre suchen, ja sie haben wohl gar die Stirn, zu schwören, daß sie nicht ihre Ehre suchen. So grundverderbt ist ihr Herz und Geist. Aber schau ihre Früchte und Werke an, dann wirst du finden: wenn ihr Vorhaben nicht gut von staten geht, dann hebt sich ein Klagen und Wundern an, daß niemand mit ihnen auskommen kann; da plagen sie heraus, daß die nicht wohl tun, die sie hindern, und sie können solch Leid nicht verwinden, lärmern, daß man Gottes Ehre verhindert habe und dem Guten widerstrebe, das sie gesucht und gemeint haben, so daß es schließlich herauskommt, sie zürnen gar nicht deshalb, weil Gottes Gut und Ehre verhindert wird, sondern weil ihr Dünkel und ihre Meinung nicht gestiegt hat, grade als könnte ihre Ansicht nicht böse sein, müsse vielmehr so gut sein, daß selbst Gott sie nicht verwerfen kann. Denn wenn sie solchen anmaßenden Wahn nicht nährten, würden sie's wohl dulden, daß man ihre Meinung verhinderte.

Der neue Volksschulgesetzentwurf vom pädagogischen Standpunkt betrachtet.

2.

Der neue Gesetzesentwurf geht darauf aus, das bisherige allgemeine Bildungsniveau der Volksschulen des Vaterlandes herabzudrücken.

Auf den einen hieher einschlagenden Punkt ist schon im ersten Artikel hingewiesen worden. Nach § 70 hat der Schulamtskandidat in der Fachprüfung aus vaterländischer Geschichte und Verfassungskunde in magyarischer Sprache

die Prüfung abzulegen. Die selbstverständliche Folge wird sein, daß diese Gegenstände auch im Schulunterricht der Lehrerbildungsanstalt in magyarischer Sprache vorgetragen und aus magyarischen Lehrbüchern gelernt werden müssen. Zieht man aber in Rücksicht, wie engegebunden in der magyarischen Sprechfähigkeit trotz allem Eifer naturgemäß ebenso der Vortragende Lehrer wie der Lernende und repetierende Schüler sein wird, so muß in aller Offenheit gesagt werden: durch diese Verfügung wird der eindrucksvolle Unterricht in vaterländischer Geschichte zunächst im Lehrerseminar, sodann in der Volksschule einfach ruiniert. Denn es kann nicht anders sein, als daß Lehrer und Schüler auf ein liebevolles Eingehen in das konkrete Detail verzichten müssen, weil sie diesem einfach sprachlich nicht gewachsen sind, und sich mit der Einprägung des dürren Prüfungstoffes begnügen werden. Mit dem Detail aber fällt zugleich die Stimmung, die Willensanregung, der Schwung der Begeisterung, kurz alles das fort, was als die eigentliche Blüte und Aufgabe des vaterländischen Geschichtsunterrichts angesehen werden muß. Wie soll das alles in einer doch nur notdürftig angelesenen Sprache herausgestaltet werden können?! Da kann denn die seltsame Tatsache sich ergeben, daß der zukünftige Volksschullehrer wohl in die alte Geschichte und in die Geschichte der uns ferner stehenden Völker und Staaten sich hineingelebt hat und davon lebendige, anschaulich gefaßte Bilder des äußeren Geschehens und der innern Entwicklung in sich trägt, — weil er hier eben den Unterricht in seiner eignen Muttersprache empfangen hat, — daß aber sein Wissen um die vaterländische Geschichte ein Konglomerat dürrer Geschichtstatsachen ist, wohl genügend auch zu der glänzendsten Prüfung, aber völlig ungenügend auch nur zu dem simpelsten eignen Unterricht. Denn wie wird sodann der vaterländische Geschichtsunterricht in der Volksschule aussehen? Chronologiezahlen, Namen, Schlachten, Verträge; nicht wert, daß auch nur eine Stunde damit vergeudet werde. Ein preußischer Kultusminister hat unlängst einmal bekannt, daß er die Grundanschauungen seines Wissens und Fühlens der deutschen Geschichte in der Volksschule empfangen und sie von da im wesentlichen unverändert beibehalten habe; wie soll der zukünftige Volksschullehrer unserer Schulen der Jugend solche lebendige, bleibende Grundanschauungen der vaterländischen Geschichte beibringen, wenn sein eignes Wissen und geschichtliches Empfinden sich auf ein knappes, fülleloses, dazu in anderer als der Muttersprache angeeignetes Leitfadensystem beschränkt?

Auch hier schon guckt hinter der pädagogischen Maske die bürokratische Parrikatur hervor. Statt einfach der schulerhaltenden Behörden es zu überlassen, wie sie das erforderliche Maß der magyarischen Sprachkenntnis bei ihren Schülern erzielen, wird dilettantenhaft, in scheinbar naheliegender Verknüpfung, Prüfung und damit Prüfungsvorbereitung eines bedeutsamen Lehrgegenstandes in magyarischer Sprache verlangt und damit der ganze

große Bildungsgehalt dieses gerade für die patriotische Erziehung so eminent wichtigen Lehrgegenstandes in Seminar und Volksschule aufgeopfert.

Aber das ist nur das Vorspiel. Die Hauptsache bringt § 21 und 22 (vgl. auch den Motivenbericht zu diesen §§), wonach sämtliche Schulerhalter verpflichtet werden sollen, die Volksschule in zwei Stufen, in die vom 6. bis 12. Jahre währende tägliche Volksschule und in die dem 12. bis 15. Jahre zugewiesene „Wiederholungsschule“ zu teilen. Vom Besuch dieser Wiederholungsschule sind diejenigen Schüler befreit, die eine höhere Volks-, Bürger-, Gewerbeschule oder sonst eine höhere Schule besuchen. Ausgeschlossen aber erscheint dabei die Beibehaltung oder Fortbildung eines Schulsystems, wonach die Schüler bis zu ihrem 14. resp. 15. Lebensjahr den täglichen Vollunterricht einer gewöhnlichen, einfachen Volksschule genießen. Das aber ist die Regel in allen Kulturländern, und das will der neue Gesetzentwurf für unser Vaterland unmöglich machen.

Daß das Volksschulgesetz vom Jahre 1868 diese Zweiteilung der Volksschule nur für die Gemeindeschulen verfügte, war ein Zeichen, daß es sie nur als einen Notbehelf ansah. Wo es unmöglich schien, sofort die Volksschule auf das europäische Niveau der 8—9-jährigen Schulpflicht zu heben, da wollte man sich vorläufig wenigstens mit der 6-jährigen Schulpflicht begnügen und durch die Wiederholungsschule für ein Zusammenhalten der erworbenen geringen Kenntnisse sorgen. Aber es war einer Fortbildung der Schulorganisation freie Bahn gelassen, nicht nur dadurch, daß den sonstigen Volksschulen die Organisation völlig frei gestellt wurde, sondern auch dadurch, daß den Gemeindeschulen selbst die Möglichkeit der Ausdehnung der Schulpflicht offen blieb. Vom Besuch der Wiederholungsschule sollten nach dem 1868-er Gesetz nicht nur die Schüler befreit sein, die eine höhere Volksschule usw., sondern auch die, die eine gewöhnliche, aber mehr als 6 Jahrgänge enthaltende Volksschule besuchen. Mit einem Wort: Neben der einen, als Notbehelf figurierenden Organisation der 6-jährigen Volksschule verbunden mit der 3-jährigen Wiederholungsschule stand als möglich selbst für die Gemeindeschulen, gewiß aber für die sonstigen Schulen die Organisation als 8—9-jährige einfache, gewöhnliche Volksschule.

Nun ist es wohl überflüssig des breiteren auszuführen, daß in allen Kulturländern Europas diese 8—9-jährige einfache Volksschule (die natürlich je nach der Zahl der Schüler auch mit weniger als acht Lehrern, in einfachen Verhältnissen sogar mit einem Lehrer erhalten werden kann) das vielfach schon erreichte Ziel der Volksschulorganisation ist. Für solche, die vom pädagogischen Standpunkt sich mit Schulfragen zu befassen gewöhnt sind, würden wir damit nur offene Türen einrennen, bei solchen, die, wie der Verfasser dieses Gesetzentwurfes, die pädagogischen Rücksichten hierbei geflissentlich auszuschalten scheinen, würden wir

dafür kein Verständnis finden. Nur auf eines sei hier hingewiesen. Die gesamte theoretische Pädagogik der letzten Jahrhunderte hat sich damit abgemüht, nicht nur den der Volksschule zuzuwiesenden Unterrichtsstoff an sich zu sichten, nicht nur die psychologischen Gesetze des Lernens aufzusuchen und didaktisch zu verwerten, sondern vor allem auch die Beziehungen zwischen dem zu überliefernden Unterrichtsstoffe und dem Kindesgeiste aufzusuchen. Man hat in mühevollen und scharfsichtigen Untersuchungen Stufen der geistigen Entwicklung des Kindes aufgestellt, hat danach die Reihenfolge der einzelnen Unterrichtsstoffe im Unterricht und ihre Angemessenheit für die Entwicklungsstufen des kindlichen Geistes bestimmt. Vornehmlich an die Namen Pestalozzi und Herbart knüpfen sich diese Untersuchungen und die dabei gefundenen allgemein als gültig angenommenen didaktischen Gesetze, Pestalozzigeellschaften und Herbartvereine haben in der Lehrerwelt unsres Vaterlands die Ergebnisse dieser Bemühungen um die Erhebung der Pädagogik zu einer Wissenschaft zu allgemeinem Besitz gemacht, vom Ratheder unsrer vaterländischen Universitäten wie in jeder simplen Lehrerbildungsanstalt werden sie verkündigt. Und das Ergebnis ist bezüglich der Volksschulen: daß für die schwierigeren, ein abstraktes Denken, ein eignes Urteilen, ein eignes Streben und Wollen erfordernden Unterrichtsstoffe nur erst das reifende Knaben- und Mädchenalter, erst die Zeit vom 12.—15. Lebensjahre das entsprechende Lernalter ist. Gewisse Fertigkeiten und Kenntnisse wie Lesen, Schreiben, Rechnen usw. können schon in früheren Jahren erworben werden, eine auf Grund naturkundlichen und erdkundlichen Unterrichts erworbene Einsicht in das Weltganze, wie wir sie auch vom einfachsten, in seiner Art gebildeten Bauern verlangen können, geschichtliche Betrachtung der Gegenwart auf Grund guten Geschichtsunterrichts, Einblick in das bürgerliche und soziale Leben usw., das alles kann nur ein Unterricht des reiferen Knaben- und Mädchenalters erzielen. Wo also die äußern Verhältnisse dazu zwingen, mit dem 12. Lebensjahr den täglichen Unterricht abzubrechen, da wird man sich im großen ganzen mit jenen Fertigkeiten und mit einigen Brocken dieser Kenntnisse begnügen müssen, wo aber von außen her die Möglichkeit offen steht, den täglichen Schulkurs auch in der einfachen Volksschule bis zum 14. und 15. Lebensjahre auszudehnen, da ist es geradezu ein pädagogisches und patriotisches Verbrechen, den Unterricht auch hier auf die 6-jährige Schulpflicht zurückzuschneiden und so die Erziehung in ihrem Lebenskreis frei gebildet, selbständig das Leben erfassender Bürger gewaltfam zu hintertreiben.

Man wende nicht ein, daß ja auch der neue Gesetzentwurf eine solche Fortbildung der Volksschulorganisation nicht hindere, da einerseits höhere Volksschulen eingerichtet, andererseits den Wiederholungsschulen eine reichlichere Stundenzahl als die vorgeschriebene (im Winter 7, im Sommer 4) zugewiesen werden könne (§ 27). In den meisten Volksschulen, die

in der Lage wären mit 1—4 Lehrern einen auf 8—9 Schuljahre berechneten Unterricht zu erteilen, wäre die Erweiterung zu einer „Höheren Volksschule“ äußerlich nicht möglich und innerlich nicht nötig. Die Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Stundenzahl der Wiederholungsschule aber wäre, auch wenn die Versäumnisse dieser Überstunden exequierbar gemacht würden, nur ein wenig nützender Notbehelf. Denn nach § 16 soll auch der Lehrplan der konfessionellen Schulen als Minimum der Stoffaufteilung den Lehrplan der staatlichen Anstalten vor Auge halten, ist also gezwungen auch seinerseits die Unterrichtsstoffe auf das Prokrustesbett des 6-jährigen Lehrganges zu legen. Was hilft denn eine etwaige Vertiefung in der Wiederholungsschule, wenn die Hauptfächer verfrüht, unverstanden, gedächtnismäßig und dadurch auch jedes spätere Verständnis hindernd in unreifem Lebensalter schon behandelt worden sind? — Knospentraub!

Und fragen wir, wozu das alles? Etwa zur Förderung des magyarischen Unterrichts? Gewiß ganz und gar nicht! Denn abgesehen davon, daß auch das Magyarische in 8—9 Jahren gewiß mit mehr Erfolg unterrichtet werden kann, als in 6 Jahren, so bietet die 8—9-jährige Volksschulpflicht eher die Möglichkeit bei nunmehr geförderter Sprachkenntnis des Magyarischen bestimmte wichtige Gebiete, wie Gerichtswesen, Verwaltung, Post, Eisenbahn usw. in sachgemäßer Verknüpfung des Sprach- und Sachunterrichts zu behandeln, was alles bei nur 6-jähriger Volksschulpflicht völlig ausgeschlossen ist. Ja man könnte mit bittrem Hohne auf die Äußerung eines Enquetemitgliedes hinweisen, daß die Volksschule die Schüler doch nur so weit führe, ihre Namen dürftig schreiben und lesen zu können. Ist das etwa das Ideal auch des Verfassers des Gesetzentwurfes? Dann wäre es auch eine überaus einfache Sache, die Schüler der Volksschule „entsprechend ihren Lebensverhältnissen“, d. i. hier entsprechend dem Stande ihrer Bildung die magyarische Sprache zu lehren. Doch im Ernste, es ist zweifellos: je mehr der Gesetzentwurf das Niveau der allgemeinen Bildung herabdrückt, desto tiefer wird von selbst das Ziel speziell auch des magyarischen Unterrichts.

Also weshalb? Der Motivenbericht antwortet mit einer nichtsagenden Phrase: „Der Entwurf stellt jetzt die Forderung in den Vordergrund, daß die zweifache Gliederung des Elementarunterrichts, nämlich die tägliche und die Wiederholungsschule als miteinander organisch verbundenes, einander ergänzendes Band bestehe, welche zweifache Gliederung jeder Schulerhalter zu treffen und zu erhalten verpflichtet ist. Denn nur so kann die dem Volksschulunterricht gesteckte wichtige, nationale, volkserzieherische und soziale Aufgabe gelöst werden; nur so erhält die auf 9 Jahre sich erstreckende Schulpflicht ihre volle Abrundung.“ — Wirklich nur so? Und überhaupt so, daß auch die Schulen, die eine 8—9-jährige Schulpflicht ermöglichen könnten, zum Lehrgang der 6-jährigen Schulpflicht zurückgeschraubt werden?

Die „volle Abrundung“ gibt vielleicht Licht in der Sache. Eine am grünen Tisch ausgeheckte abgerundete Schulorganisation, mit gut übereinstimmenden statistischen Daten, eine glatte, gut geölte Schulmaschine, an der jedes bürokratische Herz seine Freude haben kann. Dazu vielleicht eine Marotte, die Vorliebe für die volksbeglückende „Wiederholungsschule“, die überhaupt in gewissen Bureaus des Kultusministeriums das pädagogische Schöpfkind zu sein scheint. Wie immer, liegt es wirklich in der Tendenz des Gesekentwurfes, die „zweifache Gliederung als (6-jährige) tägliche und (9-jährige) Wiederholungsschule“ sämtlichen einfachen Volksschulen Ungarns aufzuzwingen, so ist dieses eine nur mit mittelalterlichen oder russischen „Reformen“ zu vergleichende Fesselung des bei aller Beschränkung auf das Erreichbare doch nach aufwärts strebenden 1868-er Volksschulgesetzes, ein gewalttames Herabdrücken des Bildungsniveaus, eine Blamage vor Europa, die Ungarn dem zweifellos die Tragweite seiner bürokratischen Marotte nicht übersehenden Referenten des Kultusministeriums zu verdanken hat.

Orgelreparaturen.

(Fortsetzung.)

Ist man aber einem solchen Stümper aufgesessen, dann nützt auch der mit ihm regelrecht abgeschlossene Kontrakt nichts. Da dem Manne vermöge seines Bildungsganges in der Regel weder die nötige Terminologie noch überhaupt eine richtige Ausdrucksweise zu Gebote steht, so erfreuen sich seine Bezeichnungen der vorzunehmenden Reparaturarbeiten oft einer so orakelmäßigen Vieldeutigkeit, daß er uns durch Hintertürchen sofort entschlipft, wollten wir ihn wegen ungenügender oder von den Vertragsbestimmungen abweichender Ausführungen belangen. Hier zur Warnung ein solcher Vertrag in wörtlicher Wiedergabe!

1. Verpflichtet sich X die Reparatur der Orgel durchzuführen u. zw.:

- a) Einen neuen Balgen (sic!) Magasingebläse (sic!) in dem Turm.
- b) Neue Klaviatur.
- c) Hebung (sic!) der gebrochenen (sic!) Oktave.
- d) Ersetzen der ganz schadhafte hölzernen Pfeifen durch neue und ausbessern der andern.
- e) Ausbessern der schadhafte Abstrakten.
- f) Reinigen der ganzen Orgel im Innern, so wie frisch Anstreichen des Außern.
- g) Stimmung, eventuell alle bei der Reparatur sich ergebenden Mängel (sic!).
- h) Ferner verpflichtet sich X, wenn nur möglich (sic!) bis . . . die Reparatur durchzuführen.

2. Die ev. Kirchengemeinde verpflichtet sich dem X für diese Reparatur den Betrag von 500 K auszusahlen. Ich besah mir diese „reparierte“ Orgel, muß aber gestehen, daß mir innerlich die Lust zu eingehendem Be-

sehen sehr bald verging. Schon am oberflächlichen Überblick der Hauptbestandteile und an der ersten flüchtigen Probe, die die „reparierte“ Hauptstimme Prinzipal 4' in Differenzen der Ansprache und des Klanges von sich gab, hatte ich persönlich genug. Mein Bedenken, einem angehenden Autodidakten (!) Aufgaben von solcher Tragweite, wie hier, zuzumuten, daß sich daran wenigstens auch noch die nächste Generation erfreuen könnte, steigerte sich zur Überzeugung, daß hier fast nur schon die bloße Gewißheit, eine unentsprechende und unhaltbare Kirchenorgel zu besitzen, 500 K kosten soll! Aber ich bezwang mich, untersuchte noch weiter und will nun, wenn auch widerwillig, doch zu Nutz und Frommen für andere der „Reparatur“ von Punkt zu Punkt folgen.

a) Der Anblick des neuen „Balgen“ reizt uns zunächst weniger als die „neue“ Klaviatur, die ja ohnehin auch dazu da ist, uns bald Proben von der Lungenkraft des „Balgen“ zu liefern. Kommen wir also zu b), zur „neuen“ Klaviatur! Die Neuheit dieser Klaviatur ist wirklich neu, sehr neu, — wohl secessionistisch? Die mit verdächtig weißlichen Plättchen von augenscheinlich fraglicher Abstammung und Haltbarkeit belegten Untertasten und die schwarz angestrichenen Overtasten konzertieren um den nagelneuesten Begriff der Neuheit mit einer auffälligen Solistin, dort rechts mit der obersten Diskanttaste, die sich wie eine femme trop décolletée teilweise in puris naturalibus präsentiert. Hier ist doch alles bis zum Begriff neu! Beständen wir aber dennoch auf einer Klaviatur nach modernem Geschmack, wie wir sie an der Orgel und am Piano zu sehen, zu spielen und zu fühlen gewohnt sind, vor welchem Gericht kämen wir da zu unserem Recht? Im Kontrakt steht ja nur „neue Klaviatur“ ohne die näheren Angaben: „Untertasten mit Elfenbein, Overtasten mit Ebenholz belegt“; welcher Richter dürfte entscheiden, diese Klaviatur sei nicht neu? Die Untertasten erschimern zwar von keiner besonderen Eleganz, — aber sie sind neu! Die Overtasten sind zwar weder mit Elfenbein, noch mit irgend einer schwarz gebeizten Holzart belegt, doch glänzend frisch wie Sonntagstiefeln geschwärzt, und wenn an den abgegriffenen Stellen das rohe Holz neugierig hervorguckt, ist denn das nicht durchaus neu? Und gar jene unvollständig belegte Taste im Diskant, — ist sie denn an einer neuen Klaviatur nicht das allerneueste? Doch genug an diesen Neuheiten; rasch weiter zu neueren!

Oder sollte c): „Hebung der gebrochenen Oktave“ nicht noch neuer sein? Stellen wir aber hier zunächst richtig, daß die im Kontrakt gemeinte unvollständige große Oktave durchaus nicht die „gebrochene“ sondern nur die gewöhnlichere „kurze“ Oktave war. Die „kurze“ besaß nämlich nur die Tasten E, F, Fis, G, Gis, A, Ais, H, worauf in der Reihenfolge von E, Fis, Gis, F, G, A, Ais H die Töne C, D, E, F, G, A, B, H gespielt wurden. Bei der „gebrochenen“ Oktave pflegte man die beiden ersten

Overtasten als Doppelastern herzustellen; sie erschienen gleichsam in je zwei Tasten „gebrochen“, um außer den Tönen der kurzen Oktave auch noch Fis und Gis unterzubringen. Die „Hebung“, die hier laut Kontrakt vorzunehmen war, betraf somit die „kurze“ Oktave, die trotz ihres größeren Mangels bei einer Ergänzung weniger zu schaffen macht, wie eine „Hebung“ der weit umständlicheren „gebrochenen“, die sich bis zu dieser Orgel noch nicht verirrt hatte. Aber was bedeutet doch nur diese „Hebung“ und worin soll sie eigentlich bestehen? Sollte hier etwas gehoben oder behoben werden? Und ob das kein Hinterpförtchen ist? Denn hätten sich z. B. die Tasten dieser Oktave zufällig alle so sehr gesenkt gehabt, daß sie den Abstrakten und dem Spielventil keine Bewegung mitgeteilt und folglich keine Pfeife mehr zum Erklängen gebracht hätten, so brauchte der „Reparateur“ die Lage der Tasten nur durch die Stellschrauben wieder zu heben, alle Töne dieser Oktave wären gleich zum Vorschein gekommen und man hätte sich mit dieser „Hebung“ ebenso zufrieden geben müssen, wie mit der überraschenden Deutung dieses mysteriösen Reparaturrätsels, die der „Reparateur“ im eigenen dunklen Sinn gehabt und nun auch ausgeführt hat. Er behielt nämlich die vorhandene Anzahl und Anordnung der Tasten, nahm aus dem Pfeifenwerk das große C und D heraus (!) und setzte an passender Stelle Fis und Gis ein. Nun beginnt die „reparierte“ Orgel nicht mehr mit dem großen C, das seit 1575 allgemein und ausschließlich als Grundton der Orgel gilt, sondern mit E, um dann chromatisch fortzusetzen. Da haben wir die authentische Lösung dieser so vieldeutigen „Hebung“ und wollen nun ins neue Schlupfloch etwas tiefer hineinleuchten!

Jeder Sachverständige, der den Kontrakt liest, wird diese lapidarbezeichnung: „Hebung der gebrochenen (soll heißen: kurzen) Oktave“ nur so verstehen, daß die Mängel der hier gemeinten großen Oktave zu beheben seien. Diese Mängel lagen jedoch nicht in der verdrehten Aufeinanderfolge und Benennung der Tasten, sondern in der Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit des Toninhalts, dessen Teilbarkeit nur diatonisch und keineswegs chromatisch zum Ausdruck gelangte. Diese Schmälerung mußte auf die Tastenreihe e, f, fis, g, gis, mit der die Klaviatur unten begann, übertragen werden, so daß die angeführten Tasten chromatisch aufwärts gespielt nacheinander die Töne C, E, D, G, E erklingen ließen. Eine solche Verdrehung mußte nun allerdings Unwahrheit, Unruhe und Zwang in die Klaviatur hineintragen. Aber es lag in der Natur der Sache, eben jene Tastenreihe zur Aufnahme der ihr nicht zukommenden Töne zu bestimmen, sonst mußte ja die Klaviatur mit sechs (!) Untertasten (C, D, E, F, G, A) beginnen, um endlich zur ersten und einzigen Overtaste dieser Oktave, zum B zu gelangen, was nicht nur die symmetrische Anlage der Klaviatur verunstaltet, sondern auch den Spieler verwirrt und somit das Übel nur noch

vermehrt hätte. So entstand jene Verkrüppelung, die kurze und die gebrochene Oktave, deren Beseitigung immer dringlicher wurde; aber sie war nur die äußere Folge des inneren Übels, daß im Pfeifenwerk die tiefsten Grundtöne nicht für sämtliche Tonarten vorhanden waren. Ist doch die große Oktave, gar schon für Orgeln ohne Pedal, die leider noch so zahlreich vorkommen, die einzige Vorkammer von Grundbässen für Orgelharmonieen, die ohne sie weder eine erhabene Wirkung noch einen orgelmäßig befriedigenden Abschluß — gar schon bei vollem Spiel — erhalten können. Wenn nun der „Reparateur“ das innere Übel, woran die kurze Oktave krankte, nicht nur gar nicht kuriert, sondern nur noch ärger macht, indem er das Pfeifenwerk der allerbedeutendsten Grundtöne C und D beraubt, — wenn er die alte Verkrüppelung nur noch mehr verkrüppelt, indem er die große Oktave einfach umbringt und im chromatisch ergänzten Pentachord E—H eine neu erfundene musikalische Grundlage für die Orgel schafft, so wird das durchaus vor keinem Sachverständigen der Welt als „Hebung der kurzen Oktave“ Geltung erlangen können. Denn der „Reparateur“ hat dadurch, daß er sich unterfangen hat, C und D, diese Grundstützen des musikalischen Bauwerks, herauszuheben, die musikalische Fundierung der Orgel aus der soliden Tiefe auf das schon viel unbedeutendere E hinauf zu heben, mit dieser offenbar unbewußt herostratischen „Hebung“ den festerlichsten Ernst der Orgel gründlich behoben. Ist diese „Hebung“ nicht erhehend?

Doch lassen wir die Satyre und beleuchten wir diese unselige „Hebung“ kurz noch von der musikhistorischen Seite. Nachdem die letzte mit H beginnende Orgeltabulatur am Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Alleinherrschaft der C-Tonleiter Platz gemacht, begannen alle von da an gebauten Orgeln ihre Klaviatur mit dem C. Und da auch der Klavierbau den Orgelbauern, die Pflege des Klaviers den Organisten oblag, so konnte durch diese einheitliche Einrichtung der Tastatur auch die Spieltechnik der Tasteninstrumente zu einheitlicher Manier und höherer Vollendung gebracht werden, was nicht nur den besonderen Stilarten der Orgel- und Klaviermusik, sondern der Gesamtentwicklung der Tonkunst überhaupt zu gute kam. Ohne dieses C als Ausgangspunkt unseres heutigen Musiksystems hätte der geschichtliche Ausbau wohl etwas ganz anderes wie die jetzige abendländische Musik zu Tage gefördert. Denn nur in der C-Tonleiter war das Grundprinzip zu finden, das durch Transposition der jonischen Tonverhältnisse auf alle übrigen Tonstufen ein neues System zu begründen und in ihrer Dominantbewegung das Agens zur Gliederungskunst, der Mutter unserer intimsten und gewaltigsten Musikformen, zu bieten vermochte. Und dieses C als Grundlage unseres auch für die Orgel geltenden Musiksystems, dieses C als Alpha der Orgeltastatur, dieses C als Grundsäule des Tonalls der Orgel, — dieses historische, bedeutungsvolle, gravitatische,

nur um mehr oder weniger zahlreiche Versammlungen einzelner handeln, die, wenn auch vielleicht als Synodalmittglieder, doch ohne kirchenverfassungsmäßigen Auftrag lediglich im Sinne und mit dem Gewichte freier Vereinigungen beraten und beschließen würden. Solche Versammlungen zu veranstalten liegt unseres Erachtens ein Bedürfnis nicht vor.

Aus Frankreich. Kaum sind die Kammern in die Ferien entlassen, so eröffnet Ministerpräsident Combes einen neuen Feldzug gegen die Kurie. Acht Mitglieder des französischen Episkopats stehen wegen ihres Freisinn und vor allem wegen ihrer Regierungsfreundlichkeit auf der Prospektionsliste des Vatikans: die Erzbischöfe von Rouen, Avignon, Albi und Algier, sowie die Bischöfe von Laval, Dijon, Tarentaise und Meude. Zwei von ihnen, Bischof Geay von Laval und Bischof Le Nordez von Dijon, wurden schon im Mai nach Rom geladen, um sich wegen der gegen sie vorgebrachten Anklagen zu rechtfertigen. Die Bischöfe wandten sich an die Regierung. Diese stellte fest, daß die Vorladung gegen das Konkordat, das keinem Bischof ohne Erlaubnis der Regierung seine Diözese zu verlassen gestattet, verstoße, verbot den Bischöfen, nach Rom zu gehen, und forderte den Staatssekretär Merry del Val auf, die ergangenen Vorladungsschreiben zurückzuziehen, widrigenfalls die französische Regierung alle diplomatischen Beziehungen endgültig abbrechen müßte. Der Streit ist zunächst ein Streit um die Auslegung des französischen Konkordates. Der Papst kann sich das Recht, disziplinarisch gegen die ihm unterstellten

*) Ist nun geschehen. D. S.

Bischöfe vorzugehen, nicht nehmen lassen. Ministerpräsident Combes aber behauptet, auf Grund des Konkordates sei jedes Einschreiten gegen einen französischen Bischof nur durch Vermittlung und unter Zustimmung der französischen Regierung möglich. Es versteht sich von selbst, daß diese Rechtsfrage, die im Grunde darauf hinausläuft, ob die „Organischen Artikel“ zu dem Konkordate gehören oder nicht, in keiner Weise entscheidend ist. Die dunkle Wolke, die immer näher rückt, ist die Kündigung des Konkordates. Combes hält im Blick auf diesen drohenden Fall seine Hand über dem national gesinnten Episkopate. Die Kurie aber möchte die verdächtigen Kirchenfürsten brandmarken, damit sie in der ersten Stunde beiseite geschoben und durch rontreue Kreaturen ersetzt werden können. Wer klüger rechnet, läßt sich in diesem Augenblicke nur schwer bestimmen. Dort spricht man bereits von einer unabhängigen Nationalkirche, während hier die Hoffnung laut wird, den französischen Katholizismus in dem unheimlichen Konflikte ebenso zu reinigen, zu begeistern und zusammenzuschweißen, wie es in Deutschland während des Kulturkampfes gelungen ist.

Persönliches. Predigerwahl. Zum 2. Prediger und zugleich Mädchenschullehrer wurde in Mühlbach Viktor Kozler, bisher Gymnasiallehrer daselbst, gewählt.

Lehrerwahl. Zur Lehrerin an der ev. Volksschule A. B. in Mediasch wurde Frä. Charlotte Binder, bisher Hilfslehrerin in Rode, gewählt.

Buchhandlung W. Krafft in Hermannstadt.

Drucksorten für Volksunterrichts-Anstalten.

- V 1. Grundbuch oder Aufnahmestagebuch für Kindergärten und Bewahranstalten.
- V 2. dito für Volksunterrichts-Anstalten (Elementar-, Wiederholungs- und höhere Volksschulen).
- V 3. dito für Bürger Schulen.
- V 5. Versäumnistabelle für Kindergärten und Bewahranstalten.
- V 6. Fortgangs- oder Klassifikations- und Versäumnis-Tagebuch für Elementar-, Wiederholungs- und höhere Volksschulen.
- V 7. dito für ländl. Fortbildungsschulen.
- V 8. dito für Bürger Schulen.
- V 10. Klassenbuch.
- V 11. Schulversäumnistabelle.

Preis per 10 Bogen 50 Heller.

- V 12. Volksschulzeugnisse. 100 Stück K 2.—
 - V 14. Spezial-Lehrplan (im Hermannstädter Bezirk eingeführt) K
- | | | |
|----------------------|----------|-----|
| Titelbogen | 10 Bg. | —50 |
| Einlagen (1/2 Bogen) | 10 1/2 " | —20 |

Bei Bestellung der Drucksorte V 1—V 11 ist genau anzugeben, wie dieselben gebunden werden sollen:

brotschict, 1/2-steiß oder steif.

Wenn Drucksorte V 1—V 8 ungebunden zu liefern sind, wie viel Titel-(Mantel-)Bögen werden gewünscht.



Verantwortlicher Herausgeber Hans Wagner, Hermannstadt, Luthershaus. — Druck und Verlag von W. Krafft, Hermannstadt.

**E. Albert Bielz
Siebenbürgen.**

Ein Handbuch für Reisende.

3. Auflage

vollständig umgearbeitet von

Emil Sigerus,

Kustos des siebenbürgischen Karpathen-Museums.

Mit 41 Abbildungen, 3 Stadtplänen und 1 Karte Siebenbürgens.

In eleg. Leinenband K 4.—

**Radfahrer-Tourenbuch für Siebenbürgen
und die angrenzenden Länder.**

Reisehandbuch

für
Radfahrer, Touristen etc.

von

Josef Kolbe.

Zweite vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit 1 Karte von Siebenbürgen, 8 Vollbildern (aus der Lichtdruckerei Jos. Drotloff) und Text-illustrationen.

In eleg. Leinenband K 4.—

Erscheint jeden Mittwoch.

Administration: W. Krafft, Hermannstadt.

Kirchliche Blätter

aus der ev. Landeskirche A. B. in den siebenb. Landesteilen Ungarns.

Für das Inland:
Halbjährlich K. 3.—
Mai—Okt., Nov.—April.

Evang. Wochenschrift für die Glaubensgenossen aller Stände.

Für das Ausland:
Halbjährlich Mk. 3.—
Mai—Okt., Nov.—April.

Inhalt: Luthervorte. — Der neue Volksschulgesetzentwurf vom pädagogischen Standpunkt betrachtet. — Orgelreparaturen. — Weiteres aus der Kultusdebatte unseres Abgeordnetenhauses. — Nachrichten aus Schule und Kirche. — Anzeigen.

Luthervorte.

In unsrer Zeit sind unsre Ohren durch die Menge der schädlichen Schmeichler so zart und weich geworden, daß, sobald wir nicht in allem gelobt werden, wir schreien, man sei bissig; und weil wir sonst uns der Wahrheit nicht erwehren können, entschlagen wir uns derselben durch die erdichtete Ursache der Bissigkeit, der Ungebuld und Unbescheidenheit. Was hat aber das Salz für einen Zweck, wenn es nicht scharf beißt? Was soll die Schneide am Schwert, wenn sie nicht scharf ist, zu schneiden? Sagt doch der Prophet: Verflucht sei der Mann, der Gottes Werk obenhin tut und zu sehr verschont.

Der neue Volksschulgesetzentwurf vom pädagogischen Standpunkt betrachtet.

3.

Der neue Gesetzentwurf inauguriert eine für unsre Zeit unerhörte, unwürdige Beurteilung der Lehrarbeit und ebenso unwürdige Behandlung der Lehrer selbst.

Zum Erweise dieses wie wir zugestehen müssen sehr harten Vorwurfs setzen wir zunächst die betreffenden Stellen des Gesetzentwurfes samt den einschlägigen Bemerkungen des Motivenberichts hieher.

„§ 41. Gegen einen bei welcher Elementarvolksschule immer angestellten Lehrer hat, ohne Rücksicht darauf, ob er zur Ergänzung seines Einkommens eine Staatshilfe erhält oder nicht, der Verwaltungsausschuß das Recht in folgenden Fällen nach Maßgabe vom G.-N. XXVIII ex 1876, § 7 das Disziplinarverfahren einzuleiten:

- a) Wenn der Lehrer den Unterricht der magyarischen Sprache vernachlässigt, oder diesen nicht mit einem dem in § 14 und 15 dieses Gesetzes gesteckten Ziel entsprechenden Erfolg erteilt.

b) Wenn er in der Schule Lehrbücher (gedruckte oder handschriftliche) und Lehrmittel, die von der Regierung verboten sind, gebraucht.

c) Wenn er eine staatsfeindliche Richtung befolgt. Als staatsfeindliche Richtung ist besonders jede Handlung anzusehen, welche sich gegen die Verfassung des Staates, gegen seinen nationalen Charakter, gegen seine Einheit, Selbständigkeit oder territoriale Unversehrtheit, weiterhin gegen die gesetzlich bestimmte Anwendung der Staatsprache richtet, gleichgiltig ob sie in dem Lehrzimmer oder außerhalb desselben oder auf fremdem Staatsgebiet, ob sie durch das lebende Wort oder durch Schrift und Druck, durch bildliche Darstellungen, Lehrbücher oder andere Lehrmittel erfolgt ist.

d) Wenn er entgegen dem in G.-N. IV ex 1903, § 18 enthaltenen Verbot sich mit Auswanderungsangelegenheiten befaßt“

Im Motivenbericht suchen wir vergeblich nach einer wirklichen Begründung dieser Bestimmungen. Denn statt einer Begründung wird einfach die Tatsache konstatiert, daß die in § 13 des G.-N. XXVI ex 1893 enthaltenen, die staatlich unterstützten Lehrer betreffenden Disziplinarbestimmungen nun mit wesentlichen Erweiterungen auf sämtliche Lehrer, auch die staatlich nicht unterstützten, ausgedehnt werden sollten. Damit Punktum. Aber woher das Recht dazu genommen wird, davon wird kein Wort gesagt. Vom äußern Recht wollen wir, wie schon eingangs dieser Artikelreihe bemerkt wurde, hier gar nicht reden, aber woher das innere Recht? Der XXVI. G.-N. ex 1893 enthält die Bedingungen, unter denen Lehrer in nicht staatlichen Schulen staatliche Unterstützungen resp. Ergänzungen zu ihrem Gehalt erhalten können. Daß sich der Staat dabei das Recht vorbehielt, die Qualität solcher von ihm besonders unterstützten Lehrer auch von seinem Standpunkt aus zu beurteilen und zu überwachen, war, wenn auch durchaus nicht einwandfrei, so doch einigermaßen verständlich. Aber mit welchem innern Recht

darf er Disziplinalgewalt und zwar solche Disziplinalgewalt über sämtliche Volksschullehrer ausüben?

Zieh'n wir zunächst die Disziplinarbehörde in Betracht. Es ist der Verwaltungsausschuß des Komitats, also im Wesentlichen eine Verwaltungsbehörde, darin die obersten Verwaltungsbeamten des Komitats, dazu k. u. Schulinspektor, Komitatzphysikus, Finanzdirektor, Komitatzfiskal usw., weiterhin gewählte und ernannte Mitglieder Sitz und Stimme haben. Also unter allen Mitgliedern ein einziger Schulfachmann; darum verständlich, daß unter den Staatschullehrern, für die schon bisher der Verwaltungsausschuß die Disziplinarbehörde war, schon seit lange immer dringender das Verlangen nach einem aus Fachgenossen bestehenden Disziplinarausschuß erhoben wird. Aber für die Staats- (und Gemeindegemeinschaften) ist wenigstens der k. u. Schulinspektor als Fachreferent am Plage. Er visitiert die Schulen, präsiidiert in den Prüfungen, in seinen Händen liegt das äußere und innere Leben der Schule, er bestätigt die einzelnen Lehrpläne, er ist das fachliche Aufsichtsorgan, so daß also der zu disziplinierende Lehrer in ihm den fachlichen Anwalt findet. Anders steht die Sache bezüglich der autonomen (konfessionellen) Schulen. Da übt der k. u. Schulinspektor nur das staatliche Aufsichtsrecht aus. Die eigentliche Schul- und Unterrichtsaufsicht, die Feststellung der Lehrpläne, die Genehmigung der Lehrbücher, die Anstellung der Lehrer, der Vorsitz bei den Prüfungen usw. liegt in den Händen der konfessionellen Behörde, resp. ihrer Schulkommissäre. Da ist denn der Verwaltungsausschuß trotz der Mitwirkung des k. u. Schulinspektors eine der Schule völlig fremd gegenüberstehende Behörde, die in nichts die Qualifikation in sich trägt, das Disziplinarrecht über die Schule ausüben zu können. Nehmen wir z. B. den Fall a), der dem Gesekentwurf am wichtigsten zu sein scheint, daß der Lehrer angeblich den magyrischen Unterricht vernachlässigt. Wer kann da ein Wort mitsprechen? Gewiß der k. u. Schulinspektor, wenn er kraft seines staatlichen Oberaufsichtsrechtes bei einer oder bei wiederholter Visitation diesen Mangel findet. Aber die natürliche Konsequenz dabei ist nun, daß die staatliche Aufsicht, wie es vernünftigerweise auch das 1879-er Gesetz forderte, die autonome Schulbehörde für diesen Mangel verantwortlich machte. Sie hatte zu untersuchen und war durch ihre stete Schulinspektion (Lokalinspektion, Bezirkschulkommissär) auch in der Lage zu untersuchen, ob die Schuld an der Böswilligkeit oder an der Unfähigkeit des Lehrers oder in andern Ursachen liege, ihre Angelegenheit ist und bleibt es, den Lehrer demnach zu disziplinieren oder zu pensionieren, oder in schärferer Zucht zu halten; dem Staat ist Genüge geschehn, wenn die Sache selbst gebessert wird, die Art und Weise, wie das zu erfolgen habe, muß naturgemäß der direkten Oberbehörde der Schule überlassen bleiben. Denn diese allein hat eine volle Einsicht in das Leben der Schule, und aus dieser Einsicht heraus

nur kann mit innerem Recht ein Urteil über Vernachlässigung des Unterrichts oder eines einzelnen Unterrichtsgegenstandes geschöpft werden. Statt dessen nun soll die Angelegenheit über Befund des k. u. Schulinspektors, den bei seiner bezüglichen Visitation der Vertreter des Schulstuhls, sowie der Oberstuhlrichter (Bürgermeister) zu begleiten hat, vor den Verwaltungsausschuß gebracht werden, der sodann die Disziplinaruntersuchung durchführt, vor ein Forum also, das mit der Schule organisch in gar keinem Zusammenhang steht und einzig allein auf das Urteil des k. u. Schulinspektors angewiesen ist, der nunmehr Ankläger und Richter in einer Person ist.

Aber noch gut, wenn es der k. u. Schulinspektor ist von dem man doch auch pädagogische Einsicht und die Fähigkeit, die schwierige Lage der Volksschule gerade dem magyrischen Unterricht gegenüber zu beurteilen, voraussetzen kann. Aber an seiner Statt soll dieses Recht der Anzeige und Untersuchung auch sein Stellvertreter, d. i. das Heer der über die Volksschule loszulassenden „Schulvisitatoren“ erhalten, die vom Minister zwar aus der Reihe der für die Schule interessierten Männer des Bezirkes entnommen werden, aber doch auf keinen Fall etwas von der Volksschule und ihrer Arbeit verstehen. Kommt da irgend ein mit der Schulvisitation ministeriell betrauter Notär, oder Stuhlbeamter usw. in die Volksschule, fängt mit einem Rinde flugs einen magyrischen Diskurs an und konstatiert dann selbstverständlich, daß das Rinde ihm nicht entsprechend antworten könne und daß der magyrische Unterricht vernachlässigt werde. Es wird Protokoll aufgenommen — die Tatsache, daß der mitanwesende Vertreter des Schulstuhls das bezügliche Protokoll nicht unterschreiben will, wird einfach im Protokoll selbst konstatiert — und nun geht die Sache im Verwaltungsausschuß ihren Gang. Oder sollte man gar noch daran denken, daß diese Anzeigen wegen Vernachlässigung des magyrischen Sprachunterrichts in die erfahrungsgemäß öfter vorkommenden gesellschaftlichen Reibereien zwischen Lehrern und politischen Beamten mit hineinbezogen und zur furchtbaren Waffe gemacht werden könnten?! Armer Volksschullehrer — schutzlos bist du dann der Willkür preisgegeben! Und das sollte nicht eine unwürdige Beurteilung der Schularbeit und unwürdige Behandlung der Lehrer selbst sein?

Aber mehr noch als das unpassende Forum trägt die Einzelaufzählung der Delikte das Kennzeichen solcher unwürdiger Beurteilung und Behandlung. Die Aufzählung der unter a, b, d, genannten Delikte ist überflüssig, Punkt c aber des Lehrers unwürdig. Die Vernachlässigung (a) des Unterrichts im Ganzen oder in einem einzelnen Lehrgegenstand sowie die Erfolglosigkeit des Unterrichts fällt selbstverständlich unter die disziplinarischen Maßnahmen, die die eigene Schulbehörde — freilich diese und nicht irgend ein beliebiges politisches Forum — zu treffen hat. Wenn hier das Magyrische besonders hervorgehoben wird, so klingt

das nur wie ein Zeugnis der Angst, dieser Gegenstand könne doch vielleicht nicht als vollgiltig neben den andern erachtet und nicht ernst genommen werden. Aber die Angst ist ganz überflüssig, es ist selbstverständlich § 1 aller Schuldisziplinarordnungen, daß der Lehrer im Unterricht sämtliche Lehrgegenstände seine Schuldigkeit zu tun habe. Ebenso sind b, und d, Verbot der Gebrauchs verbotener Lehrmittel und Lehrbücher, und Verbot der Förderung der Auswanderung schon gesetzlich, durch das Strafgesetzbuch § 38 und durch G.-N. 4 ex 1903 § 18 festgelegt. Eine direkte Beleidigung für den Lehrerstand aber ist es, wenn Punkt c in schillernder Unbestimmtheit die „staatsfeindliche Richtung“ als besonderes Delikt des Lehrerstandes hervorhebt. Denn ist darunter eine Handlung zu verstehen, die sich klar gegen Verfassung und Gesetz vergeht, so fällt das Vergehen selbstverständlich wie das jedes anderen Staatsbürgers unter die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes, und ein Ausnahmsparagraf für Lehrer war ganz und gar nicht nötig; soll damit aber auch jedwede Stellungnahme bei strittiger Interpretation des Staatsgesetzes verboten sein, so ist das eine unerhörte Herabdrückung des Lehrers unter den Stand eines freien Staatsbürgers. Man weiß was in Ungarn der „nationale Charakter“ und was die „gesetzlich festgestellte Anwendung der Staatsprache“ zu bedeuten hat; das eine ist die Utopie eines magyrischen Rassenstaates, das andere ist das Vordringen der magyrischen Sprache gegen das bestehende Gesetz. Wenn nun der konfessionelle Lehrer, der zugleich einer der im Vaterlande national schwer bedrängten Nationalitäten angehört, sich bemüht, das nationale Dasein seines Volksstammes zu fördern und zu festigen, ist das dann nicht schon ein Vergehen gegen den „nationalen Charakter“ des Staates? Oder wenn er den Übergriffen der Staatsprache in der Verwaltung der Ortsgemeinde, bei Gericht usw. gegenüber auf dem im Nationalitätengesetz gegebenen Rechte des Gebrauchs der Muttersprache beharrt, ist das dann nicht schon „staatsfeindliche Richtung“? Man könnte antworten: nur, wenn das alles über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht. Ja, aber wer schützt die Lehrer, wenn einmal für ihn, und nur für ihn unter allen Staatsbürgern dieses schillernde Ausnahmsgesetz besteht, vor dem Heer der Sykophanten? Ist es nicht eine der gefährlichsten Proskriptionslisten, auf die er gesetzt zu werden jeden Tag Gefahr läuft? Ausnahmsgesetze haben immer etwas Beleidigendes an sich, Ausnahmsgesetze, die dessen Hände und Willen lähmen wollen, der selbst freie Charaktere bilden soll, sind dazu unwürdig und fittlich nicht erlaubt.

Es war zu hoffen, daß wenigstens in der pädagogischen Enquete die Hauptmängel des Gesekentwurfes in die rechte Beleuchtung gerückt werden würden. Es ist nicht geschehen und zu unsrer tiefen Beschämung haben wir aus den Berichten über diese Enquete ersehen müssen, daß kein einziger der Anwesenden ein Wort zum Schutze der

herabgedrückten Bildung und zur Wehre der beleidigten Würde des Lehrerstandes gefunden hat. So sei denn von dieser Stelle aus der Appell an den besser zu informierenden Minister für Kultus und Unterricht gerichtet, er möge doch die bis noch nur als Referentenentwurf existierende Gesetzesvorlage vom rein pädagogischen Standpunkt einer Revision unterziehen und ihn zu diesem Zwecke den wie man gut weiß in seinem Ministerium tatsächlich vorhandenen wirklich pädagogisch geschulten Kräften zur Begutachtung übergeben.

Orgelreparaturen.

(Schluß.)

Würde nun die Kirchengemeinde auf voller Ergänzung der tiefen Oktave bestehen, so könnte sich der „Reparateur“ mit dem für ihn so vorteilhaft stilisierten Wortlaut der Vereinbarung dagegen sehr glücklich wehren; hat er doch die „Hebung“ wörtlich besorgt und die „gebrochene“ Oktave um zwei Stufen gehoben! Nehmen wir aber an, das Gericht würde dennoch entscheiden, nicht das habe zu gelten, was der „Reparateur“ für sich herausgetastet hat, sondern was der Besteller nach eigener Erwartung und nach dem Urteil von Sachverständigen zu fordern berechtigt ist, so müßten nun für die gegenwärtig fehlenden tiefsten Orgeltöne C, Cis, D und Dis alle entsprechenden Pfeifen der Orgel, 16', 8', 4', 2³/₈', 2' usw. genau im Charakter der vorhandenen Stimmen aus Zinn und Holz neu hergestellt, zu ihrer Einstellung im Pfeifenwerk eine neue Windlade nebst Windkasten gebaut, ihre Spielventile und Schleifen durch die hiezu neu erforderlichen Mittelmaschinen mit dem Spielfasten und mit der um vier neue Tasten zu erweiternden Klaviatur in Verbindung gebracht werden. Dies aber bedeutet nun eine Arbeit, die in Bezug auf Umfang, Schwierigkeit, Material- und Arbeitskosten, Erfordernis an Zeit, Genauigkeit der Herstellungen, kurz in technischer und musikalischer Hinsicht alle übrigen Reparaturarbeiten übertrifft; eine Arbeit, die genau so wie bei der Anlage einer neuen Orgel einen durchaus selbständigen bautechnischen Entwurf voraussetzt, aber dadurch, daß sie für das ursprünglich enger fundierte Werk nachträglich eine breitere Basis schaffen muß, mit dem hier schon Bestehenden ins Gedränge gerät, folglich unvergleichlich schwieriger ausführbar wird, wie bei Neubauten, — kurz eine Arbeit, die nur mit dem klugen Griff einer in allen Aufgaben der Orgelbaukunst wohlverfahrenen Meisterschaft angefaßt und durchgeführt werden kann. Stellen wir uns nun angesichts solcher Berge einen Stümper vor, dessen Horizont an sie nicht heranreicht, wie er sich da verhalten wird, wenn Gericht und Gemeinde ihn zur Leistung solcher Nacharbeit auffordern: »Hic Rhodus, hic salta!« Was wird er wohl tun? Entweder hilft er sich mit der Variation: »Hic Rhodus, hinc salta!« und — entwischt, oder macht er sich doch noch über die Orgel und bringt sie nun noch schneller und sicherer — um!